

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00083 vom 28. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00083 du 28 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00083 del 28 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da die angefochtene Verfügung vor dem 1. Januar 2022 erging, sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden (BGE 148 V 174 E. 4.1) – soweit nichts anderes vermerkt ist.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art.

28 Abs.

1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 13

E. 1.5

Nach den Richtlinien zur Beweiswürdigung weicht das Gericht praxisgemäss nicht ohne zwingende Gründe von Gerichtsgutachten ab (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2, 135 V 465 E. 4.4). Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Gerichtsexpertise widersprüchlich ist oder wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu anderen Schlussfolgerungen gelangt. Eine abweichende Beurteilung kann ferner gerechtfertigt sein, wenn gegen sätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachleute dem Gericht als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen, sei es, dass es die Überprüfung durch eine weitere Fachperson im Rahmen einer Oberexpertise für angezeigt hält, sei es, dass es ohne eine solche vom Ergebnis des Gerichtsgutachtens abweichende Schlussfolgerungen zieht (BGE 125 V 351 E. 3b/ aa ; Urteil des Bundesgerichts 8C_487/2020 vom 3. November 2020 E. 4). 2.

Beide Parteien gingen in ihren Stellungnahmen zum Gerichtsgutachten vom 21. Februar 2025 davon aus, es sei auf dieses abzustellen (Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 4. April 2025 [Urk. 33] und Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2025 [Urk. 34] unter Beilage der Beurteilung ihres regionalen ärztlichen Dienstes [RAD] vom 10. April 2025 [Urk. 35]) . 3.

3.1

Im psychiatrischen Gutachten der Z. ___ Begutachtung vom 21. Februar 2025 führte Prof. Dr. med. A. ___ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Neurologie, die folgenden Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit auf (Urk. 30 S. 44): 1. Wahnhafte Störung in engem Zusammenhang zu Diagnose 2, teilremittiert (ICD-10;

F22.0). 2. Kombinierte Persönlichkeitsstörung mit führend ängstlich vermeidenden und emotional instabilen Zügen (ICD-10; F61.0) , DD Zusätzlich Bipolare Störung. 3.

Rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert (ICD-10; F33.4) , DD Bipolare Störung. Prof. A. ___ hielt in seiner versicherungsmedizinischen Beurteilung fest, zum Verlauf lasse sich zusammenfassend feststellen, der Explorand sei bereits seit einigen Jahren, akzentuiert seit 2021 – zusätzlich zu der langjährig vorbekannten rezidivierenden

depressiven Störung – durch eine exazerbierte Persönlichkeitsstörung mit auch wahnhaften Anteilen belastet. Hierdurch habe sich trotz der aktuellen Remission der depressiven

Symptomatik der Schweregrad der psychischen Störung erhöht. Es sei bereits darauf

hingewiesen worden, dass mit einem bestehenden metabolischen Syndrom (Diabetes, Hypertonie, Adipositas, Polyneuropathie etc.) ein zusätzlich ungünstig wirkender gesundheitlicher Faktor besteht, der medizinisch auch weiter zu verfolgen sei. Es liegt in der Art der

gesehenen psychischen Störung (Persönlichkeitsstörung, Residuen einer wahnhaften Störung mit unklarer Dynamik, fraglich bipolare Anteile), dass der psychiatrisch-therapeutische Zugang deutlich eingeschränkt sei. Der Explorand suche vielmehr nach alternativen

Strategien, die aus Sicht des Referenten perspektivisch eher kontraproduktiv seien. Seit über 2

Jahren besteht keine psychiatrische Behandlung mehr, bereits in den

Jahren zuvor habe bezüglich der Therapie eine eingeschränkte Compliance bestanden. Sinnvoll

wäre eine begleitende supportiv-psychiatrische Behandlung (verhaltenstherapeutisch orientiert) und die Fortführung (unklar, ob aktuell bestehend) einer Spitem, wesentlich auch, um den Verlauf weiter evaluieren zu können und bei depressiven oder auch wahnhaften Exazerbationen therapeutisch eingreifen zu können (ggf. Wiederaufnahme der medikamentösen Behandlung). Aufgrund der medizinischen Gesamtsituation geht der Referent

davon aus, dass eine Berufstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt durch den Exploranden nicht mehr realisiert werden

könne (Urk. 30 S. 45). Der Experte gelangte zum Schluss, dass spätestens ab Mitte 2019 bis Oktober 2021 von einer vollständig aufgehobenen Arbeitsfähigkeit auszugehen sei (Urk. 30 S. 54) und dies anhaltend bis zum Begutachtungszeitpunkt (Urk. 30 S. 52, S. 55 und S. 57 f.). Der Versicherte sei krankheitsbedingt kaum offen für psychotherapeutische Verfahren, weshalb die Prognose kritisch sei (Urk. 30 S. 55). Für die Zeit vor Juli 2019 hielt Prof. A. ___ fest, Anfang 2019 habe sich gemäss

Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. B. ___ (Bericht März 2019, stationärer Aufenthalt im Februar und März 2019 [Anmerkung des Gerichts: Aufenthalt vom 1. Februar 2019 bis zum 27. März 2019; vgl. Urk. 30 S. 66, Urk. 2/8/26 und Urk. 2/8/36; vgl. auch die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für die Zeit vom 16. Januar 2019 bis 31. März 2019 betreffend eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % und für die Zeit vom 1. bis 30. April 2019 betreffend eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % [Urk. 2/8/32/8-11]) bereits eine schwergradige depressive Episode entwickelt. Nach der Dokumentation könne der damaligen Einschätzung nach dem stationären Aufenthalt (im Mai 2019 ärztlich gesehene Arbeitsfähigkeit von 50 % [Anmerkung des Gerichts: es wurde bereits für den April 2019 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert; vgl. Urk. 2/8/32/11 und Urk. 2/8/36/3]) gefolgt werden, wobei retrospektiv in Anbetracht der weiteren Entwicklung auch Zweifel an dieser Einschätzung möglich seien (Urk. 30 S. 53). 3.2

Die RAD-Ärztin Dr. med. C. ___ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, resümierte in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2025 was folgt :

Es sei zu einer Dekompensation einer als partiell vorbestehend einzuschätzenden Persönlichkeitsproblematik, zu einer gut dokumentierten rezidivierenden affektiven Störung und einer Persönlichkeitsstörung mit Ausbildung einer wahnhaften Störung gekommen. Trotz Rückläufigkeit der depressiven Symptomatik habe sich die Dekompensation der Persönlichkeitsstörung und in diesem Zusammenhang eine wahnhaft-psychotische Symptomatik mit Zwangseinweisung (20. August bis 5. September 2022) fortgesetzt. Es bestehe weiterhin eine hohe Symptomlast mit verzerrter Realitätswahrnehmung, bizarrer Abspaltung emotionaler Anteile, formale Denkstörungen und weiteren Funktionsdefiziten, die eine Reintegration auf dem ersten Arbeitsmarkt anhaltend verhindern.

Die RAD-Ärztin ging gestützt auf das Gutachten von Prof. A.____

so wie gestützt auf die Akten von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Versicherten vom 16. Januar 2019 bis 31. März 2019, von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 und ab Juli 2019 wiederum von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt aus. Es sei von einem dauerhaften Gesundheitsschaden auszugehen, eine vorzeitige Neu beurteilung sei nicht erforderlich (Urk. 35). 4.

Das Gerichtsgutachten basiert auf den Untersuchungen von Prof. A.____, welcher die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen auseinandersetzt. Es wurde in Kenntnis der Vorakten abgegeben, enthält eine ausführliche Anamnese sowie einen detailliert beschriebenen Befund. Die Diagnosen wurden nachvollziehbar hergeleitet, und es erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Konsistenz und Plausibilität, den Ressourcen und Belastungen. Das Gutachten ist als beweismässig zu qualifizieren,

und es bestehen keine Gründe, von diesem abzuweichen (vgl. E. 1.5). Dies postulieren, wie bereits erwähnt (E. 2), auch die Parteien. Dementsprechend ist ausgewiesen, dass beim Beschwerdeführer vom 16. Januar 2019 bis 31. März 2019 eine 100%ige, vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 eine 50%ige

und ab

Juli 2019 eine fortdauernde 100%ige Arbeitsunfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bestand. 5. 5.1

Das Wartjahr begann ab Januar 2019 zu laufen,

und es bestand gestützt auf die beweiskräftige gutachterliche Einschätzung, welche auch von der RAD-Ärztin geteilt wurde (E. 3.1 und E. 3.2), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch

durchschnittlich eine mindestens 40%ige

bzw. eine für die Entstehung des Anspruchs auf eine ganze Rente notwendige mindestens 70%ige

Arbeitsunfähigkeit (E. 1.3). Ein Rentenanspruch konnte somit frühestens per Januar 2020 entstehen, nachdem sich der Beschwerdeführer rechtzeitig bei der Invalidenversicherung angemeldet hatte (vgl. Urk. 2/8/32). 5.2

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (Abs. 2). Die Rente wird vom Beginn des

Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3). Die Beschwerdegegnerin gewährte Frühinterventionsmassnahmen in Form von Arbeitsplatzertüchtung mit Job Coaching für die Zeit vom 15. April 2019 bis 15. Oktober 2019 (Urk. 2/8/34). Vom 2. September 2019 bis am 31. Dezember 2019 absolvierte der Beigeladene

ein en Arbeitsversuch und wurde durch einen Job Coach begleitet. Für die Zeit dieses Arbeitsversuchs wurden Taggelder entrichtet (Urk. 2/8/39 -40, Urk. 2/8/48 und Urk. 2/8/54/2-3).

Der Arbeitsversuch wurde nicht verlängert (vgl. Urk. 2/8/49, Urk. 2/8/53). Da der Beigeladene

bloss von September bis Dezember 2019 Taggelder der Invalidenversicherung bezog und ein Rentenanspruch vor diesem Zeitpunkt nicht entstehen konnte (E. 5.1), tangiert der Bezug von Taggeldern den Beginn des Rentenanspruchs nicht. Es bleibt daher beim Beginn eines Rentenanspruchs

per 1. Januar 2020. Ab diesem Zeitpunkt war beziehungsweise ist der Beschwerdeführer weiterhin in jeglicher Tätigkeit zu 100 %

arbeitsunfähig (vgl. E. 4), womit ein Anspruch auf eine ganze Rente entsteht.

6.

Die Beschwerdeführerin beantragte zwar bloss die Vornahme weiterer Abklärungen und nicht die Zusprache einer Rente (Urk. 2/1 ; vgl. auch Urk. 33), doch das Gericht ist im Beschwerdeverfahren nicht an die Begehren der Parteien gebunden (§

25 Abs.

1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde in dem Sinne, als die angefochtene Verfügung aufzuheben und dem Beigeladenen ab dem 1.

Januar 2020 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen ist. 7.

7.1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu beurteilen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

Besteht ein Zusammenhang zwischen Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, eine Gerichtsexpertise anzuordnen, können die Kosten eines Gerichtsgutachtens der Verwaltung auferlegt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Verwaltung zur Klärung der medizinischen Situation notwendige Aspekte unbeantwortet gelassen oder auf eine Expertise abgestellt hat, welche die Anforderungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage nicht erfüllt (BGE 140 V 70 E. 6.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht gelangte mit Urteil vom 25. Januar 2024 zum Schluss, die Sache sei zur Einholung eines Gerichtsgutachtens an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Der Bericht des Dr. med. D.____ vom 22. Juni 2021 genüge, um mindestens geringe

Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerungen der Vertrauensärztin zu begründen. Mithin liess sich wegen der Verletzung der Abklärungspflicht durch die Verwaltung der Sachverhalt nicht abschliessend feststellen. Damit rechtfertigt es sich, die Kosten des Gerichts gutachtens

im Gesamtbetrag von Fr. 9'396.35 (Urk.

37) der Beschwerdegegnerin zu überbinden. 7.3 7.3.1

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen. Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 124 E. 5b mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 9C_159/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 8). 7.3.2

Als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisation hat die obsiegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung, worauf sie selbst hingewiesen hat (Urk. 2/1 S. 16). 7.3.3

Dem nicht vertretenen Beigeladenen, welcher eine kurze Stellungnahme erstattete (Urk. 2/12), ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Melchior Volz, in: Hurst/Pfiffner/Zünd [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 3.

Aufl., Zürich 2024, S. 216

N. 34). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, dass

die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 4. Oktober 2021 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beigeladene ab dem 1. Januar 2020 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Gericht die Kosten für das Gerichtsgutachten im Gesamtbetrag von Fr. 9'396.35 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Der Beschwerdeführerin

und dem Beigeladenen wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - X.____ - Bundesamt für

Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Tiefenbacher

E. 2

Die dagegen von der BVK beim Bundesgericht erhobene Beschwerde (Urk. 2/16) wurde von diesem mit Urteil 9C_69/2023 vom 25. Januar 2024 gutgeheissen , und das Urteil des hiesigen Gerichts vom 22. November 2022 wurde aufgehoben. Die Sache wurde an das selbe zurückgewiesen , wobei das Bundesgericht die Einholung eines psychiatrischen Gerichtsgutachtens für angezeigt erachtete (Urk. 2/1 8). In Nachachtung des bundesgerichtlichen Urteils veranlasste das Gericht eine psychiatrische Begutachtung des Beigeladenen bei der Z. ___ Begutachtung (vgl. die Beschlüsse vom 20. Februar 2024 [Urk. 3] und 2. April 2024 [Urk. 7] sowie die Verfügung vom 11. Juli 2024 [Urk. 19]). Das Gutachten wurde am 21. Februar 2025 erstattet (Urk. 30), und die Parteien nahmen dazu mit Eingaben vom 4. April 2025 (Beschwerdeführerin; Urk. 33) und 2. Mai 2025 (Beschwerdegegnerin; Urk. 34 mit Urk. 35) Stellung. Diese Stellungnahmen wurden der jeweiligen Gegenpartei mit Verfügung vom 12. Mai 2025 zugestellt (Urk. 36). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art.

28 Abs.

2 IVG).

E. 9

V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.